



Job-Vermittlung Wipkingen

Rosengartenstrasse 1
8037 Zürich

Tel 044 272 18 00
Fax 044 271 18 50

www.job-wipkingen.ch
info@job-wipkingen.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (VERLEIH)

Gültig ab 01.07.2012

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (für den Verleih) bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalverleihvertrags und werden vom Einsatzbetrieb als verbindlich anerkannt. In jedem Fall verpflichtet sich der Einsatzbetrieb (Firma/Privatperson), den Verleihvertrag zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verleih) innert 2 Tagen nach Erhalt unterzeichnet an den Verein Job-Vermittlung Wipkingen als Verleih-Organisation (anschliessend als „Job-Vermittlung Wipkingen“ bezeichnet) zu retournieren.
2. Sollte die Einsatzarbeit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, ist die Job-Vermittlung Wipkingen darüber vor Festlegung des Honorars aufzuklären. Insbesondere verpflichtet sich der Einsatzbetrieb, die Job-Vermittlung Wipkingen über die im Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zu orientieren. Unterlässt der Einsatzbetrieb diese Information und wird die Job-Vermittlung Wipkingen auf Grund der Differenzen zum GAV belangt, so wird der dem/der ArbeitnehmerIn zustehende Differenzbetrag zuzüglich der sich aus dem Verleihvertrag und dem Einsatzvertrag ergebende Marge zu Gunsten der Job-Vermittlung Wipkingen dem Einsatzbetrieb nachbelastet.
3. Die ArbeitnehmerInnen sind durch einen Arbeitsvertrag an die Job-Vermittlung Wipkingen gebunden und stehen deshalb in keinem vertraglichen Verhältnis dem Einsatzbetrieb gegenüber. Für das Honorar hat die eingesetzte Arbeitskraft keine Inkassoberechtigung.
4. Der/die von der Job-Vermittlung Wipkingen eingestellte ArbeitnehmerIn unterstellt sich den Weisungen und den im Einsatzbetrieb geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.
5. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die zur Arbeit notwendigen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu überprüfen, dass diese vom/von der ArbeitnehmerIn richtig gehandhabt werden.
6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, den/die ArbeitnehmerIn nur unter Einhaltung der SUVA-Vorschriften zu beschäftigen. Betriebliche Sicherheitsvorschriften sind dem/der ArbeitnehmerIn vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.
7. Die Job-Vermittlung Wipkingen haftet nicht für die geleistete Arbeit der Arbeitnehmenden oder für daraus resultierende Schäden. Gegenüber Dritten übernimmt der Einsatzbetrieb die volle Verantwortung für den/die ArbeitnehmerIn (Art. 101 OR). Dies gilt sinngemäss auch für das Werkzeug, Material und den Gebrauch von Maschinen und Fahrzeugen. Die Job-Vermittlung Wipkingen haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen ArbeitnehmerInnen. Dem Einsatzbetrieb wird empfohlen, den/die ArbeitnehmerIn der Job-Vermittlung Wipkingen seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung zu unterstellen.
8. Grundsätzlich müssen alle Rapporte von einer visumberechtigten Person des Einsatzbetriebs unterzeichnet werden. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, allfällige Überstunden sowie allenfalls im Voraus vereinbarte Spesen verrechnet. Der Einsatzbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Rapporte, welche der Rechnungserstellung an den Einsatzbetrieb gemäss Auftragsbestätigung dienen. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung gelten auch nicht visierte Rapporte als genehmigt.
9. Die Rechnungen der Job-Vermittlung Wipkingen werden monatlich auf Grund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapportes erstellt. Sie enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto innert 30 Tagen zahlbar. Die Job-Vermittlung Wipkingen behält sich vor, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 5.00 und ab der zweiten Mahnung von CHF 15.00 zu verrechnen. Die Saläre werden dem/der ArbeitnehmerIn direkt von der Job-Vermittlung Wipkingen ausbezahlt. Der/die ArbeitnehmerIn ist nicht berechtigt, vom Einsatzbetrieb Zahlungen entgegen zu nehmen.
10. In den Stundenansätzen sind die administrativen Kosten, die gesetzlichen Versicherungen sowie die Ferien (bis zum vollendeten 20. und ab dem 50. Lebensjahr wenigstens 5 Wochen bzw. 10.6%, ansonsten 4 Wochen bzw. 8.33% bzw. je nach allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag), die Feiertagsentschädigung (3.2% des Grundlohns) und der 13. Monatslohn enthalten. Jede/r ArbeitnehmerIn ist der Krankentaggeldversicherung unterstellt und untersteht dem BVG, wenn sein/ihr jährliches Bruttoeinkommen den koordinierten Lohn übersteigt.
11. Dieses Vertragsverhältnis kann bei unbefristeten Einsätzen von beiden Seiten unter Einhaltung folgender gesetzlicher Fristen nach folgender ununterbrochener Anstellung gekündigt werden:

Anstellungsdauer:	Kündigungsfrist:
1. - 3. Monat und Probezeit	2 Werktage
4. - 6. Monat	7 Werktage
Ab 7. Monat	1 Monat

Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer. Die Probezeit für Einsätze auf unbestimmte Dauer wie auf bestimmte Dauer beträgt 3 Monate, wobei sie bei bestimmter Dauer tiefer als die Dauer des vorgesehenen Einsatzes sein muss.
12. Sollte der Einsatzbetrieb mit dem/der ArbeitnehmerIn eine Daueranstellung vereinbaren, hat er dies der Job-Vermittlung Wipkingen anzuzeigen. Der/die zur Verfügung gestellte ArbeitnehmerIn darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der/die Arbeitnehmende weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand wird der Einsatzfirma angerechnet und die Entschädigung ist nicht höher als der Betrag, den der Einsatzbetrieb der Job-Vermittlung Wipkingen bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand zu bezahlen hätte.
13. Auf vorliegendes Rechtsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt Zürich.
14. Kantonale Bewilligungsbehörde: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich.

Datum:

Unterschrift Einsatzbetrieb:

.....

.....